

§ 21 JournG Abänderung und Verlängerung von Gesamtverträgen

JournG - Journalistengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 20 gilt sinngemäß auch für Abänderungen und Verlängerungen von Gesamtverträgen.

In Kraft seit 01.09.1999 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at